

Kombi-Rente für 2013

Bessere Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorzeitigem Rentenbezug

Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen hat in Gesprächen mit Rentenversicherung, Fachpolitikern, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und Arbeitgebern den Regierungsdialog Rente gestartet. In diesem breit angelegten, offenen Diskussionsprozess sollen Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen daraufhin untersucht werden, ob und welche Risiken sie für mehr Bedürftigkeit im Alter bergen. Arbeitsgruppen werden Vorschläge für mögliche Änderungen im Rentenrecht daraufhin prüfen, ob sie Lebensleistung gerecht belohnen und Bedürftigkeitsrisiken wirksam entgegenwirken.

Die Kombi-Rente ist einer der Vorschläge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für den Regierungsdialog Rente.

Bei vorzeitigem Rentenbezug (ab 63 Jahre bis zum jeweils geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalter) gelten aktuell starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Wer unter 65 Jahre alt ist und mehr als 400 Euro im Monat hinzuverdient, erhält im Rahmen von starren monatlichen Grenzen nur eine Teilrente (2/3, 1/2 oder 1/3-Rente). Schon bei einem geringen Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente unverhältnismäßig stark gekürzt. Die Tarifvertragsparteien sehen das geltende System als Hinderungsgrund für praxistaugliche Vereinbarungen über einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand.

Übersicht geltendes Recht: Hinzuverdienstgrenzen für Rentner mit 43 Jahren Durchschnittsverdienst (Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren)

monatlicher Hinzuverdienst	Bis 400 €	401 – 996 €	997 – 1456 €	1457 – 1916 €	ab 1917 €
Rentenhöhe	Vollrente	2/3-Teilrente	1/2-Teilrente	1/3-Teilrente	Wegfall Rentenanspruch
	1085 €	724 €	543 €	362 €	0 €

Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass z.B. in einem Korridor von 0 bis 400 Euro Hinzuverdienst die volle Rente von 1085 Euro gezahlt wird. Im Korridor von 401 Euro bis 996 Euro Hinzuverdienst wird die Rente um ein Drittel gekürzt und nur noch eine 2/3-Teilrente gezahlt u.s.w. Ab einem Hinzuverdienst von 1917 Euro wird gar keine Rente mehr geleistet. Die relativ großen Spannen zwischen den Hinzuverdienstgrenzen bewirken, dass bei schwanken-

dem Einkommen innerhalb des Korridors keine Neufeststellung der Rente und ggf. Rückforderungen erforderlich sind. Jedoch führt das geringfügige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze zur nächsten Stufe und damit zu einer unverhältnismäßigen Kürzung bzw. zum Wegfall der Rente.

Ab Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters (bis 2029 schrittweise von heute 65 auf dann 67 Jahre steigend) kann jeder unbeschränkt hinzuverdienen. Dabei bleibt es. Die Kombirente erlaubt für die Zeit des vorzeitigen Rentenbezugs ab Alter 63 bis langfristig 67 ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des zuletzt erzielten Brutto-Einkommens. Die Grenze, innerhalb derer Rente und Hinzuverdienst in freier Gewichtung miteinander verbunden werden können, ist damit individuell. Durch eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise wird das Verfahren einfacher.

Die Kombirente gibt den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen, die ein flexibleres Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen.

Nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Regierungsdiallog Rente - Informationen für die Presse 12.09.2011, S. 11

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Pressemitteilungen/presse-infos-regierungsdiallog-rente.pdf?__blob=publicationFile

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.